

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

Inkrafttreten: 22.12.2023

Zuletzt geändert durch: §§ 1 und 15 geändert sowie 3. Nachtragshaushaltsplan angefügt durch Ortsgesetz vom 15. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 587)*

Fundstelle: Brem.GBl. 2022, 42, 54

Fußnoten

* vgl. Art 2 des Ortsgesetzes vom 15. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 587): Die Änderungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

Der Magistrat verkündet die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahme und Ausgabe auf 848 809 620 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 231 032 610 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2 Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 840,197	Stellen für Beamte ²
2 995,514	Stellen für Beschäftigte
4 835,711	Stellen insgesamt

festgestellt. Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

172,601	Stellen für Beamte
179,415	Stellen für Beschäftigte

Polizeivollzugsdienst:

466,000	Stellen für Beamte
76,897	Stellen für Beschäftigte

Lehrkräfte:

914,000	Stellen für Beamte
430,000	Stellen für Beschäftigte

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 57 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 10,5 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

(3) Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, wenn sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als weggefallen. Planstellen und Stellen für Beschäftigte sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt werden können. Sie gelten nach ihrem Freiwerden als in eine (Plan-)Stelle der niedrigeren Besoldungs-, Entgelt- oder Lohngruppe umgewandelt.

Fußnoten

2 Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

§ 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

Hebesatz 250 v. H.

für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Hebesatz 645 v. H.

§ 4 Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 0 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 120 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 30 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung der Haushaltssatzung 2024 fort.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(4) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 60 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2024 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rechnung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß [§ 23 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv](#) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der [Landeshaushaltsordnung](#) und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. [§ 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung](#) (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. [§ 20](#) in Verbindung mit [§ 46 der Landeshaushaltsordnung](#) (Deckungsfähigkeiten),
3. [§ 22 Absatz 2](#) in Verbindung mit [§ 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung](#) (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. [§ 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung](#) in Verbindung mit [§ 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven](#) und [§ 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung](#) (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. [§ 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung](#) (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,

1.

Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,

2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro
5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro

9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8 Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. Verpflichtungsermächtigungen zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach [§ 41 Landeshaushaltsordnung](#)) zu belegen.

8. Ausgabenansätze zur Vermeidung eines zu erwartenden, nicht auflösbaren Fehlbetrags im Gesamthaushalt zu sperren und bei Änderung der Haushaltslage gegebenenfalls wieder freizugeben.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
- c) Änderungen des Tarifrechts,
- d) dem [Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft \(Bremisches Abgeordnetengesetz\)](#) vom 16. Oktober 1978 und dem [Bremischen Wahlgesetz](#) vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- e) dem [Bremischen Personalvertretungsgesetz](#) vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung

vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund

der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen.

(2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.

(3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach [§ 26 der Landeshaushaltsordnung](#) sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach [§ 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung](#) der Stadt Bremerhaven bzw. [§ 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden](#) verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(5) Zusätzliche Personalkosten aus unterjährigen Stellenmehrbedarfen hat das Fachamt im laufenden Haushalt aus dem jeweiligen Amts- und Ausschussbudget einschließlich Rücklagenbeständen zu finanzieren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10 Magistrat

(1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß [§ 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung](#) zu geben, wenn
 - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß [§ 41 der Landeshaushaltsordnung](#) geschehen;
3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des oder der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach [§ 23 der Landeshaushaltsordnung](#) zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt

werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind (Nachrangigkeitsprinzip). Die Stadtverordnetenversammlung kann im Haushaltsvollzug diese Budgetierungsgrundsätze durch Beschluss ändern.

(2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.
3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der

Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13 Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u.a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,
3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,

5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen und Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle beziehungsweise des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalmittelbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten,
4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit

ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß [§ 18c der Landshaushaltsordnung](#) sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage

2. NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

der Stadt Bremerhaven

für das Haushaltsjahr

2023

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht mit Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme
Tilgungsregelung

Änderungen 2. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Haushaltsübersicht 2023

**Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
der Einzelpläne**

außer Kraft

Einzel- Bezeichnung plan	Änderung Ansätze			Änderung Verpflichtungsermächtigungen		
	von Euro	um Euro	auf Euro	von Euro	um Euro	auf Euro

EINNAHMEN

60	Allgemeine Verwaltung	866.710	0	866.710	-	-	-
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	71.192.260	0	71.192.260	-	-	-
62	Schulen	174.615.340	0	174.615.340	-	-	-
63	Kultur	2.739.450	0	2.739.450	-	-	-
64	Sozial- und Jugendhilfe	140.463.270	0	140.463.270	-	-	-
65	Gesundheits- und Jugendpflege	2.165.920	0	2.165.920	-	-	-
66	Bau- und Wohnungswesen	12.552.840	0	12.552.840	-	-	-
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	3.487.620	0	3.487.620	-	-	-
68	Wirtschaftliche Unternehmen	6.100.000	0	6.100.000	-	-	-
69	Finanzen und Steuern	356.970.890	0	356.970.890	-	-	-
Summe der Einnahmen		771.154.300	0	771.154.300	-	-	-

AUSGABEN

60	Allgemeine Verwaltung	20.037.600	0	20.037.600	0	0	0
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	93.239.360	0	93.239.360	0	28.817.610	28.817.610

62	Schulen	198.267.940	0	198.267.940	0	182.715.000	182.715.000
63	Kultur	23.804.580	0	23.804.580	0	0	0
64	Sozial- und Jugendhilfe	275.731.440	0	275.731.440	0	0	0
65	Gesundheits- und Jugendpflege	16.477.620	0	16.477.620	0	0	0
66	Bau- und Wohnungswesen	38.679.380	0	38.679.380	0	0	0
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	27.792.960	0	27.792.960	500.000	0	500.000
68	Wirtschaftliche Unternehmen	15.688.340	0	15.688.340	0	0	0
69	Finanzen und Steuern	61.435.080	0	61.435.080	19.000.000	0	19.000.000
Summe der Ausgaben		771.154.300	0	771.154.300	19.500.000	211.532.610	231.032.610

Änderungen 2. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Verpflichtungsermächtigungen 2023

außer Kraft

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Änderungen VE			ÜA	AB
			von Euro	um Euro	auf Euro		
6110 518 02	042	Miete Polizeirevier Geestemünde **VE**	0	28.817.610	28.817.610	90	7
6205 518 01	129	Miete Neue Grundschule Lehe **VE**	0	27.157.000	27.157.000	40	4
6205 518 02	129	Miete Neue Oberschule Lehe **VE**	0	78.086.000	78.086.000	40	4
6205 518 03	129	Miete Schulzentrum Hamburger Straße **VE**	0	77.472.000	77.472.000	40	4
6780 684 06	681	Erlebnis Bremerhaven GmbH, Sachkostenzuschuss **VE**	500.000	0	500.000	1/8	2
6925 891 30	044	Neubau Feuerwache Nord **VE**	9.000.000	0	9.000.000	20	0
6980 790 01	869	Investitionsreserve **VE**	10.000.000	0	10.000.000	20	0
GESAMT:			19.500.000	211.532.610	231.032.610		

Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

	Änderung		
	von Euro	um Euro	auf Euro
Gesamtplan - Finanzierungsübersicht			
2023			
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Einnahmen	727.848.020	42.982.180	770.830.200
ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen			
2. Ausgaben	766.354.300	-13.747.830	752.606.470
ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen			
3. Finanzierungssaldo	-38.506.280	56.730.010	18.223.730
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	38.182.180	-54.872.210	-16.690.030
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	38.182.180	-38.182.180	0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	16.690.030	16.690.030
2. Rücklagenbewegung	324.100	-1.857.800	-1.533.700
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	324.100	0	324.100
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	1.857.800	1.857.800
3. Abwicklung der Vorjahre	0	0	0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0	0	0
4.1 Einnahmenseite	0	0	0
4.2 Ausgabenseite	0	0	0
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	38.506.280	-56.730.010	-18.223.730

**Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan
2023**

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	38.182.180	-38.182.180	0
2. ./.. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0	16.690.030	16.690.030
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	38.182.180	-54.872.210	-16.690.030

II. Kredite im öffentlichen Bereich

1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0	0	0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0	0	0

Auswirkungen Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme 2023	Euro
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	-16.690.030
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LHO)	-756.240
1.1 Einnahmen	770.240
1.2 Ausgaben	14.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-15.933.790
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0
5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0
Coronabedingte Kreditaufnahme (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	0
Zulässige Nettokreditaufnahme (+) bzw. Tilgung (-)	-16.690.030
Aufgenommene bzw. veranschlagte Nettokreditaufnahme	0
Über-, Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	-16.690.030
<hr/>	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 01.01.2022 (§ 18b LHO)	2.495,86

Auswirkungen Änderungen 1. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Tilgungsregelung

als Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Im Rechnungsjahr 2020 hat es keine strukturelle Nettokreditaufnahme gegeben.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme 2021 beträgt 34 960 296,74 Euro und ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 1 165 340 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 1 165 437 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Die in [§ 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2022](#) enthaltene Nettokreditaufnahme beträgt unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushalts 2022 insgesamt 82 678 050 Euro und ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 2 755 940 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2 755 790 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Anlage 2

3. NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

GESAMTPLAN

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme
Tilgungsregelung

Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023

Teil I: Übersicht Haushaltsansätze 2023
ausgenommen ergebnisneutrale Verrechnungen mit dem Land

Teil II: Übersicht Haushaltsansätze 2023
ausschließlich Verrechnungseinnahmen vom Land und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben

Auswirkungen Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme 2023	Euro
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0
Bereinigungen gemäß § 18a LHO um	-16.690.030
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)	-756.240
1.1 Einnahmen	770.240
1.2 Ausgaben	14.000
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-15.933.790
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0
4. Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0

5. Hinzurechnungen gemäß Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0
Coronabedingte Kreditaufnahme (Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	7.132.810
Zulässige Nettokreditaufnahme (+) bzw. Tilgung (-)	-9.557.220
Aufgenommene bzw. veranschlagte Nettokreditaufnahme	0
Sondertilgung Rücklagenmittel Bremerhaven-Fonds	31.053.470
Über-, Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgung (-)	-40.610.690

Auswirkungen Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven

Gesamtplan - Tilgungsregelung

als Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 der Haushaltssatzung 2023 von insgesamt 7 132 810 Euro ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate von 237 770 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 237 480 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven - Teil I

Übersicht Haushaltsansätze 2023 ausgenommen ergebnisneutrale Verrechnungen mit dem Land

ausser Kraft

Nr.	AB	OEH	FKZ	EP	Haushaltsstelle			Bezeichnung	Änderung Ansätze		
									von Euro	um Euro	auf Euro
Einnahmen										38.360.030	38.360.030
1	4	41	187	63	6352	231	01	Zuweisung aus dem Bundesförderprogramm „NEUSTART KULTUR/ Zentren“ (Corona)	0	35.600	35.600
2	3	53	311	65	6500	111	07	Verwaltungsgebühren (Corona)	0	138.150	138.150
3	0	02	831	69	6930	325	01	Allgemeine Darlehen	0	7.132.810	7.132.810
4	0	02	851	69	6930	359	10	Entnahme aus der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona)	0	31.053.470	31.053.470
Ausgaben										38.360.030	38.360.030
5	1	11	012	60	6024	532	02	Sachausgaben (Corona)	0	36.530	36.530
6	1	11	012	60	6024	812	07	Maßnahmen zur Verbesserung der kritischen Infrastruktur (Corona)	0	1.002.250	1.002.250
7	7	91	043	61	6120	532	11	Sachausgaben (Corona)	0	18.990	18.990
8	7	37	045	61	6150	532	08	Betrieb CORA2-Anlaufstelle (Corona)	0	100	100
9	4	41	187	63	6300	532	02	Sachausgaben Aktionsprogr. Aufenthalts- u. Erlebnisqualität Innenstadt (Corona)	0	40	40
10	4	41	187	63	6300	532	03	Sachausgaben Bundesförderprogramm „NEUSTART KULTUR“ (Corona)	0	1.500	1.500

11	4	41	187	63	6300	532	12	Sachausgaben für das Bundesförderprogramm „Kultursommer 2021“ (Corona)	0	330	330
12	4	41	187	63	6300	681	01	Guthaben f. kultur. u. sportl. Aktivitäten f. Jugendl. (Kultur-Sport-App, Corona)	0	46.740	46.740
13	4	41	187	63	6300	812	01	Beschaffung einer Kultur-Sport-App (Corona)	0	21.720	21.720
14	4	46	181	63	6330	812	08	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Corona)	0	5.760	5.760
15	4	41	186	63	6351	532	08	Sachkosten Projekt 1.000 literarische (Wieder-)Begegnungen (Corona)	0	7.900	7.900
16	4	45	183	63	6361	812	08	Digitalisierung der Museumsangebote (Corona)	0	53.130	53.130
17	4	41	185	63	6372	532	01	Sachausgaben aus dem VdM-Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ (Corona)	0	83.670	83.670
18	5	50	291	64	6410	671	01	Erweiterung Schuldner- und Insolvenzberatung (Corona)	0	123.940	123.940
19	5	50	282	64	6411	681	99	Grundsicherung (Corona)	0	2.120	2.120
20	5	50	235	64	6420	532	04	Sachausgaben (Corona)	0	340	340
21	5	50	291	64	6428	681	99	Zuschläge an bes. Wohnformen, Werkstätten, Tagesförderstätten, etc. (Corona)	0	93.890	93.890

22	5	50	291	64	6429	681	99	Zuschläge an bes. Wohnformen, Werkstätten, Tagesförderstätten, etc. (Corona)	0	49.350	49.350
23	5	50	235	64	6431	532	03	Sachausgaben (Corona)	0	30	30
24	8	51	219	64	6450	511	02	Geschäftsbedarf, Kommunikation, Geräte, Ausstatt.- und Ausrüst.gegenst. (Corona)	0	850	850
25	8	51	219	64	6450	532	01	Sachausgaben (Corona)	0	20	20
26	8	51	265	64	6457	671	29	Allgemeine Hilfen zur Erziehung stationär (Corona)	0	2.130	2.130
27	8	51	265	64	6457	681	33	Allgemeine Hilfen zur Erziehung ambulant (Corona)	0	697.370	697.370
28	8	51	274	64	6470	532	09	Sachausgaben (Corona)	0	111.230	111.230
29	8	51	274	64	6470	684	09	Zuwendungen Erweiterung Handlungsfeld Kindertagesbetreuung (Corona)	0	79.450	79.450
30	8	51	274	64	6470	812	09	Investitionen Erweiterung Handlungsfeld Kindertagesbetreuung (Corona)	0	448.660	448.660
31	10	52	322	65	6540	700	04	Erweiterung und Modernisierung ESCG-Sportanlage (Corona)	0	1.500.000	1.500.000
32	10	52	322	65	6540	700	02	Investitionsoffensive Sportanlagen (Corona)	0	454.380	454.380
33	10	52	322	65	6540	739	03	Sanierung Kunstrasenplätze TuSpo Surheide (Corona)	0	500.000	500.000

34	2	RW	692	67	6775	428	02	Entgelte für Arbeitnehmer/-innen (Aufenthalts- u. Erlebnisqual. Innenst., Corona)	0	72.400	72.400
35	2	RW	652	67	6780	682	07	Zuschüsse Aktionsprogramm Tourismus (Corona)	0	204.800	204.800
36	2	RW	692	67	6782	682	01	Zuschüsse Aktionsprogramm Aufenthalts- und Erlebnisqualität Innenstadt (Corona)	0	41.000	41.000
37	0	20	813	69	6925	891	22	Seestadt Immobilien, Sanierung Lüftungsanlage Sitzungssaal Stadthaus 1 (Corona)	0	19.340	19.340
38	0	20	129	69	6925	891	23	Seestadt Immobilien, Erneuerung Beheizung und Belüftung in Turnhallen (Corona)	0	7.000	7.000
39	0	02	831	69	6930	595	03	Sondertilgung auf Kreditmarktmittel Bremerhaven- Fonds (Corona)	0	31.053.470	31.053.470
40	1	11	012	69	6990	422	30	Bezüge der planmäßigen Beamten (Corona)	0	385.610	385.610
41	1	11	012	69	6990	427	30	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorarkräfte (Corona)	0	80.780	80.780
42	1	11	012	69	6990	428	30	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Corona)	0	1.153.210	1.153.210
Saldo Einnahme ./l. Ausgabe										0	

Hinweise zu den Nummern

- 4 Auflösung der Rücklage Bremerhaven-Fonds
- 39 Sondertilgung in Höhe der notlagenkreditfinanzierten Rücklagen
- 5-38, kurzfristige Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung und beschlossene langfristige Maßnahmen zur Abmilderung und Nachsorge der
- 40 - 42 Auswirkungen der Corona-Pandemie
- 1, 2 den kurzfristigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung gegenüberstehenden Einnahmen vom Bund bzw. für gebührenpflichtige Leistungen
- 3 notlagenbedingte Kreditaufnahme

Abkürzungsverzeichnis

Nr.	Nummer
AB	Ausschussbereich
OEH	Organisationseinheit
FKZ	Funktionskennzahl
EP	Einzelplan

Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 der Stadt Bremerhaven - Teil II

Übersicht Haushaltsansätze 2023 ausschließlich Verrechnungseinnahmen vom Land und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben

Nr.	AB	OEH	FKZ	EP	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Änderung Ansätze		
							von Euro	um Euro	auf Euro
Einnahmen							0	39.295.290	39.295.290
1	7	90	891	61	6110 385 25	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 28-5 für inv. Erstattungen Krisenresilienz (GMUE)	0	133.000	133.000
2	7	90	891	61	6110 385 26	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 29-3 für Erstattungen IT-Cybersicherheit (GMUE)	0	97.000	97.000
3	7	90	891	61	6110 385 27	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 37-4 für Erstattungen für Energiesparmaßnahmen (GMUE)	0	50.000	50.000
4	7	37	891	61	6150 385 08	(K) Von Bremer Hst. 0031/985 36-6 für Erstattungen für Energiesparmaßnahmen (GMUE)	0	30.000	30.000
5	7	37	891	61	6151 385 03	(I) Von Bremer Hst. 0031/985 35-8 für inv. Erstattungen Krisenresilienz (GMUE)	0	967.840	967.840
6	4	40	891	62	6205 385 25	(K) V. Bremer Hst. 0201/985 86-2 f. „Aufholen nach Corona“ - Schulsozialarbeit	0	94.600	94.600
7	4	40	891	62	6205 385 29	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 75-7 Ausgl. Energiepreissteigerung (GMUE)	0	205.000	205.000
8	4	40	891	62	6205 385 30	(K) Von Bremer Hst. 0201/985 76-5 für Maßnahmen zur Sprachförderung (GMUE)	0	226.200	226.200

9	5	50	891	64	6401	385	08	(I) Von Bremer Hst. 0401/985 55-7 für Materialausst. Katastrophenschutz (GMUE)	0	284.550	284.550
10	5	50	891	64	6401	385	09	(K) Von Bremer Hst. 0697/985 19-0 für Wahrnehmung von Landesaufgaben (GMUE)	0	930.000	930.000
11	5	83	891	64	6405	385	12	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 20-1 für Perspektive Arbeit für Frauen (Corona)	0	522.240	522.240
12	5	83	891	64	6405	385	14	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 22-8 für PAM (Corona)	0	1.463.250	1.463.250
13	5	83	891	64	6405	385	15	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 23-6 für PAB (Corona)	0	2.093.050	2.093.050
14	5	83	891	64	6405	385	16	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 24-4 für Digitalisierung Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	0	58.810	58.810
15	5	83	891	64	6405	385	17	(I) Von Bremer Hst. 0305/985 25-2 für Digitalisierung Aus-/Weiterbildungseinr. (Corona)	0	250.000	250.000
16	5	83	891	64	6405	385	20	(K) Von Bremer Hst. 0305/985 26-0 f. Programm flexible Kinderbetreuung (Corona)	0	167.470	167.470
17	5	50	891	64	6408	385	02	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 21-0 für Informationskampagne (GMUE)	0	211.000	211.000
18	5	50	891	64	6419	385	01	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 57-3 für Arbeitsplatzkosten (GMUE)	0	126.100	126.100

19	5	50	891	64	6431	385	01	(I) Von Bremer Hst. 0401/985 56-5 für Ertüchtig. Seniorentreffp. Wärmep. (GMUE)	0	155.000	155.000
20	8	51	891	64	6450	385	04	(K) Von Bremer Hst. 0401/985 58-1 für Arbeitsplatzkosten (GMUE)	0	48.500	48.500
21	8	51	891	64	6457	385	01	(K) V. Brem. Hst. 0408/985 51-0 f. Energiekostenpausch. Vollzeit-, B.-/Ü.pflege (GMUE)	0	99.260	99.260
22	8	51	891	64	6470	385	16	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 16-0 „Stark im Sozialraum“ (Corona)	0	300.000	300.000
23	8	51	891	64	6470	385	18	(K) Von Bremer Hst. 0202/985 75-0 Ausgl. Energiepreissteig. Verpfleg. Kitas (GMUE)	0	573.000	573.000
24	3	53	891	65	6500	385	05	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 40-6 Erstatt. Entschäd. nach § 56 IFSG-Corona Pandemie	0	2.500.000	2.500.000
25	3	53	891	65	6500	385	06	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 41-4 Erstatt. Erfüllung. nach § 56 IFSG-Corona Pandemie	0	121.000	121.000
26	3	53	891	65	6500	385	08	(K) Von Bremer Hst. 0501/985 50-3 Kostenerstattung für Impfzentrum (Corona)	0	1.200.000	1.200.000
27	3	53	891	65	6500	385	16	(K) V. Bremer Hst. 0501/985 51-1 Kostenerstattung für Testzentren (Corona)	0	750.000	750.000

28	6	58	891	65	6502	385	18	(I) von Bremer Hst. 0627/985 13-4 zur Stärkung d. Trinkwasserversorgung (GMUE)	0	15.000	15.000
29	8	51	891	65	6560	385	03	(K) Von Bremer Hst. 0402/985 81-0 für „Aufholen nach Corona“ (Corona)	0	38.520	38.520
30	6	RB	891	66	6600	385	02	(I) V. Bremer Hst. 0680/985 70-7 für Intermodalitätsvorhaben (EFLM)	0	250.000	250.000
31	6	66	891	66	6651	385	09	(I) V. Bremer Hst. 0680/985 10-3 für Umstellung LED (EFLM)	0	842.000	842.000
32	6	66	891	66	6651	385	10	(I) V. Bremer Hst. 0680/985 50-2 Ausbau ÖPNV-Infrastr. Maßn. z. Angebotsausweit. (EFLM)	0	230.000	230.000
33	0	20	891	69	6925	385	11	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 11-2 f. Teilsan. Amerikanische Schule (EFLG)	0	779.000	779.000
34	0	20	891	69	6925	385	12	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 12-0 f. Gesamtsan. Paula-Modersohn-Schule (EFLG)	0	887.000	887.000
35	0	20	891	69	6925	385	13	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 13-9 f. Gesamtsan. Anne-Frank-Schule (EFLG)	0	511.500	511.500
36	0	20	891	69	6925	385	14	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 14-7 f. Gesamtsan. Veernschule (EFLG)	0	275.000	275.000
37	0	20	891	69	6925	385	15	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 01-5 für Gebäudebewertung/ Sanierungsfahrpläne (EFLG)	0	365.000	365.000
38	0	20	891	69	6925	385	16	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 01-5 für Photovoltaik-Ausbau (EFLG)	0	1.460.000	1.460.000

39	0	20	891	69	6925	385	17	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 01-5 für LED-Beleuchtung/Energiemanagement (EFLG)	0	2.075.000	2.075.000
40	0	20	891	69	6925	385	18	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 20-1 für Austausch energieintens. Elektroger. (GMUE)	0	660.000	660.000
41	0	20	891	69	6925	385	19	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 21-0 für Retrofit-LED-Modernisierung (GMUE)	0	280.000	280.000
42	0	20	891	69	6925	385	20	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 22-8 für Ankauf Jugendherberge Bremerhaven (GMUE)	0	1.000.000	1.000.000
43	0	20	891	69	6925	385	21	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 99-4 für Herrichtung von Willkommensklassen (GMUE)	0	180.000	180.000
44	0	20	891	69	6925	385	22	(I) Von Bremer Hst. 0202/985 78-5 für Herrichtung Räume Ausbil. Fachkr. Kita (GMUE)	0	980.200	980.200
45	0	20	891	69	6925	385	23	(I) Von Bremer Hst. 0201/985 98-6 für Interimsbauten Geestemünde und Lehe (GMUE)	0	3.873.100	3.873.100
46	0	20	891	69	6925	385	26	(I) Von Bremer Hst. 0988/985 61-9 für energetische Sanierung Helene-Kaisen-Haus (EFLG)	0	100.000	100.000
47	0	20	891	69	6980	385	03	(K) V. Brem. Hst. 0408/985 80-3 f. Soz.leist.mehrbedarf Ukr.krieg u. Energiekr. (GMUE)	0	9.880.000	9.880.000

48	1	11	891	69	6990	385	01	(K) von Bremer Hst. 0401/985 59-0 für Personalmehrbedarf UKR-Personalamt (GMUE)	0	957.100	957.100
Ausgaben									0	39.295.290	39.295.290
49	7	90	042	61	6110	514	05	Energiesparmaßnahmen (GMUA)	0	50.000	50.000
50	7	90	042	61	6110	532	22	IT-Cybersicherheit (GMUA)	0	97.000	97.000
51	7	90	042	61	6110	812	13	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	0	133.000	133.000
52	7	37	044	61	6150	514	06	Energiesparmaßnahmen auf der ZFW (GMUA)	0	30.000	30.000
53	7	37	045	61	6151	812	02	Investive Ausgaben Krisenresilienz (GMUA)	0	967.840	967.840
54	4	40	129	62	6205	532	29	Mehraufwendungen Schulverpflegung (GMUA)	0	205.000	205.000
55	4	40	129	62	6205	532	30	Mehraufwendungen Sprachförderung (GMUA)	0	226.200	226.200
56	4	40	129	62	6205	685	17	Zuwendungen an freie Träger für Lernferien (Corona)	0	94.600	94.600
57	5	50	219	64	6401	428	04	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Wohngeld, GMUA)	0	930.000	930.000,00
58	5	50	045	64	6401	812	01	Materialausstattung Katastrophenschutz (GMUA)	0	284.550	284.550
59	5	83	253	64	6405	683	04	Weiterleitung Programmmittel PAF (Corona)	0	522.240	522.240
60	5	83	253	64	6405	683	07	Weiterleitung Programmmittel PAM (Corona)	0	1.463.250	1.463.250

61	5	83	253	64	6405	683	08	Weiterleitung Programmmittel PAB (Corona)	0	2.093.050	2.093.050
62	5	83	253	64	6405	683	09	Weiterleitung kons. Programmmittel Digitalisierung von Aus-/ Weiterbildungseinr. (Corona)	0	58.810	58.810
63	5	83	253	64	6405	683	10	Weiterleitung Programmmittel für flexible Kinderbetreuung (Corona)	0	167.470	167.470
64	5	83	253	64	6405	892	01	Weiterleitung inv. Programmmittel Digitalisierung von Aus-/ Weiterbildungseinr. (Corona)	0	250.000	250.000
65	5	50	291	64	6408	532	06	Sachkost. f. Info.kampagne z. Vermeidung von	0	211.000	211.000,00
66	5	50	219	64	6419	511	03	Arbeitsplatzkosten (GMUA)	0	126.100	126.100
67	5	50	235	64	6431	812	01	Ertüchtigung Seniorentreffpunkte (GMUA)	0	155.000	155.000
68	8	51	219	64	6450	511	03	Arbeitsplatzkosten (GMUA)	0	48.500	48.500
69	8	51	265	64	6457	671	32	Auszahlung Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege (GMUA)	0	99.260	99.260
70	8	51	274	64	6470	514	06	Verpflegung in Kitas (GMUA)	0	204.550	204.550
71	8	51	274	64	6470	532	08	Sachausgaben aus dem Förderprogramm „Stark im Sozialraum“ (Corona)	0	41.390	41.390
72	8	51	274	64	6470	684	13	Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Stark im Sozialraum“ (Corona)	0	258.610	258.610

73	8	51	274	64	6470	684	14	Zuschüsse für Kindergärten und Horte (GMUA)	0	368.450	368.450
74	3	53	311	65	6500	532	35	Sachausgaben Impfzentrum (Corona)	0	1.200.000	1.200.000
75	3	53	311	65	6500	532	36	Sachausgaben Testzentren (Corona)	0	750.000	750.000
76	3	53	311	65	6500	681	02	Entschädigungen nach § 56 IFSG - (Corona)	0	2.500.000	2.500.000
77	3	53	311	65	6500	681	03	Entschädigungen für Erfüllungsaufwand nach § 56 IFSG (Corona)	0	121.000	121.000
78	6	58	644	65	6502	700	18	Instandsetzung Trinkwassernotbrunnen (GMUA)	0	15.000	15.000
79	8	51	261	65	6560	532	19	Sachausgaben aus dem Programm „Aufholen nach Corona“	0	11.520	11.520
80	8	51	261	65	6560	684	13	Zuwendungen aus dem Programm „Aufholen nach Corona“	0	27.000	27.000
81	6	RB	012	66	6600	812	02	Umsetzung Mobilitätsmanagement (AFLM)	0	250.000	250.000
82	6	66	725	66	6651	700	08	Umstellung der Lichtsignalanlagen auf LED (AFLM)	0	842.000	842.000
83	6	66	725	66	6651	730	31	Optimierung der LSA-Schaltung, Planung und Bau (AFLM)	0	230.000	230.000
84	0	20	129	69	6925	891	31	Seestadt Immobilien, Teilsanierung Amerikanische Schule (AFLG)	0	779.000	779.000
85	0	20	129	69	6925	891	32	Seestadt Immobilien, Gesamtsanierung Paula-Modersohn-Schule (AFLG)	0	887.000	887.000
86	0	20	129	69	6925	891	33	Seestadt Immobilien, Gesamtsanierung Anne-Frank-Schule (AFLG)	0	511.500	511.500

87	0	20	129	69	6925	891	34	Seestadt Immobilien, Gesamtanierung Veernschule (AFLG)	0	275.000	275.000
88	0	20	813	69	6925	891	35	Seestadt Immobilien, Gebäudebewertung und Sanierungsfahrpläne (AFLG)	0	365.000	365.000
89	0	20	813	69	6925	891	36	Seestadt Immobilien, Photovoltaik-Ausbau (AFLG)	0	1.460.000	1.460.000
90	0	20	813	69	6925	891	37	Seestadt Immobilien, Querschnittsmaßnahme LED-Beleuchtung/Energiemanagement (AFLG)	0	2.075.000	2.075.000
91	0	20	813	69	6925	891	38	Seestadt Immobilien, Austausch energieintensiver Elektrogeräte (GMUA)	0	660.000	660.000
92	0	20	813	69	6925	891	39	Seestadt Immobilien, Retrofit-LED-Modernisierung (GMUA)	0	280.000	280.000
93	0	20	813	69	6925	891	40	Seestadt Immobilien, Ankauf Jugendherberge Bremerhaven (GMUA)	0	1.000.000	1.000.000
94	0	20	129	69	6925	891	41	Seestadt Immobilien, Herrichtung von Willkommensklassen (GMUA)	0	180.000	180.000
95	0	20	129	69	6925	891	42	Seestadt Immobilien, Herrichtung Räume für Ausbildung Fachkräfte Kita (GMUA)	0	980.200	980.200
96	0	20	129	69	6925	891	43	Seestadt Immobilien, Interimsbauten Geestemünde und Lehe (GMUA)	0	3.873.100	3.873.100
97	0	20	813	69	6925	891	46	Seestadt Immobilien, energetische Sanierung Helene-Kaisen-Haus (AFLG)	0	100.000	100.000,00

98	0	20	892	69	6980	981	03	Erstattungen innerhalb des Sozialleistungshaushalts (GMUA)	0	9.880.000	9.880.000
99	1	11	012	69	6990	428	10	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer UKR (GMUA)	0	957.100	957.100

**Saldo Einnahme ./.
Ausgabe**

Hinweise zu den Positionen

Hst. mit dem dem Zusatz (Corona)	Einnahmen und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen des Bremen-Fonds
Hst. mit dem dem Zusatz (GMUE)/(GMUA)	Einnahmen und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben für durch Globalmittel zur Bewältigung des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise finanzierte Maßnahmen
Hst. mit dem dem Zusatz (EFL...)/(AFL...)	Einnahmen und in derselben Höhe veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen aus dem Klimaschutzpaket - Fastlanes der Klimaschutzstrategie 2038

Abkürzungsverzeichnis

Nr.	Nummer
AB	Ausschussbereich
OEH	Organisationseinheit
FKZ	Funktionskennzahl
EP	Einzelplan

ausser Kraft